

3. Änderungssatzung

vom 18.12.2025

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Windberg vom 21.06.2011

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Windberg folgende

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 21.06.2011

§ 1 Änderung von Satzungsbestimmungen

(1) § 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 1,47 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 7,62 € |

(2) § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q₃) bzw. einem Nenndurchfluss (Q_n) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:

Q ₃	Q _n	Grundgebühr
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	77,04 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	192,60 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	308,16 €/Jahr
über 16 m ³ /h	über 10 m ³ /h	481,50 €/Jahr

(3) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

¹Die Grundgebühr für den Bauwasserzähler beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 8,56 € pro Monat. ²In dieser Pauschale ist der Auf- und Abbau des Zählers inbegriffen. ³Für sonstige bewegliche Zähler beträgt die Grundgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,07 € pro Tag.

(4) § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,90 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(5) § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,90 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird das Bauwasser pauschal abgerechnet, so beträgt die Gebühr

inklusive	der	gesetzlichen	Umsatzsteuer	107,00	€.
-----------	-----	--------------	--------------	--------	----

(6) § 14a wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hunderdorf, den 18.12.2025

GEMEINDE WINDBERG



Haimeri
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Gemeindetafeln

Aushang: 23.12.2025

Abnahme: 20.01.2026

Hunderdorf, den 20.01.2026

Pollmann, Geschäftsstellenleiter